

## energy Vertrieb von quisa<sup>®</sup> CRM - Partnervertrag

**zwischen Hersteller:** energy GmbH - Lohnerhofstraße 2 - 78467 Konstanz  
und

**zwischen Vertriebspartner:** [@adr\_stamm.name\_firma]

bezüglich der Softwareprodukte und Module der energy GmbH

### Präambel:

energy ist ein in D-A-CH agierender Softwarehersteller und vermarktet seine Produkte in diesen Zielmärkten. Als Hersteller steht energy in Kontakt mit den Endkunden und Benutzern der Hersteller-Softwareprodukte und entwickelt basierend auf deren Anforderungen und des Marktes die Hersteller-Softwareprodukte ständig weiter. energy fokussiert seine Absatzwege in den regionalen Märkten auf den indirekten und direkten Vertrieb. Der Partner verfügt über einschlägiges Wissen im Bereich der Internettechnologien, CRM/ERP und über den regionalen Markt.

Im Zuge dieses Vertrags beabsichtigt der Partner die Softwareprodukte von energy zur Ergänzung zum Vertrieb und Beratungs- sowie Dienstleistungsportfolios zu nutzen und dafür aktiv im Markt zu vertreiben und mit seinen anderen Produkten gemeinsam zu vermarkten. Der Partner und energy beabsichtigen deshalb eine enge vertriebliche Zusammenarbeit und die Durchführung gemeinsamer Projekte. energy bewilligt dem Partner nach den Regelungen dieses Vertrages, die energy Softwareprodukte über eigene Vertriebsmitarbeiter zu vertreiben.

### §1 Vertragsgegenstand

(1) energy hat Softwareprodukte und -module zum Management und Pflege von Kundenbeziehungen (CRM) und zur Applikations-Integration (nachfolgend bezeichnet als energy Softwareprodukte) entwickelt. Diese werden über den Partner zum Vertrieb an bestehende und Neukunden angeboten. Es gelten für die energy Softwareprodukte die Preise von energy lt. letzter aktuell gültiger [Preisliste](#).

(2) Soweit im Folgenden von energy Softwareprodukten gesprochen wird, versteht man darunter die von energy hergestellten (Entwicklung & Design) Softwareprodukte inklusive aller Dokumentationen, zuzüglich sämtlicher Rechte, Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Kennzeichen oder sonstige Schutzrechte welcher Art auch immer in Zusammenhang mit den energy Softwareprodukten sowie dem damit verbundenen Material. energy ist Urheber und Inhaber der jeweiligen energy Softwareprodukte. Es gelten **ausschließlich** die Lizenzbedingungen des Herstellers.

(3) Gegenstand des Vertrages sind die vertraglichen Bestimmungen zum Vertrieb der energy Softwareprodukte für den Partner. Der Vertrieb umfasst ebenso den Abschluss von Update-/Upgrade- und Supportverträgen. Dem Partner ist weder ein besonderer Personenkreis noch ein räumliches Gebiet zur Betreuung zugewiesen. Auch ist kein Mindestumsatz vereinbart.

(4) Die Softwarekomponenten und -produkte von Dritten, die zusammen mit den energy Softwareprodukten verwendet werden, insbesondere auch Open Source Software, sind unabhängig von diesem Vertrag und unterliegen deren eigenen Lizenzbedingungen und sind **kein** Bestandteil dieses Vertrags.

(5) Der Partner verpflichtet sich, die energy-Softwareprodukte nur nach Maßgabe dieses Vertrages und den jeweiligen Lizenzbestimmungen des aktuellen Endbenutzer-Lizenzvertrags von energy sowie der Update-/Upgrade- und Supportbestimmungen von energy zu verwenden.

#### Firmendaten

energy GmbH  
Lohnerhofstr. 2  
D - 78467 Konstanz  
Geschäftsführer Jörg Seidel

#### Kontakt

fon: +49 (0) 7531 - 5841640  
fax: +49 (0) 711 - 490761028  
email: [info@quisa.de](mailto:info@quisa.de)  
internet: [www.quisa.de](http://www.quisa.de)

#### Bankverbindung

Postbank Stuttgart  
Bankleitzahl: 60010070  
Kontonummer: 7870706  
IBAN: DE33600100700007870706

#### Bankverbindung

Commerzbank Singen  
Bankleitzahl: 69240075  
Kontonummer: 441704400  
IBAN: DE16692400750441704400

#### Gerichtsstand

Amtsgericht Freiburg i.Br.  
HRB NR.: 705848  
Steuernr.: 65202/30548  
Ust.Id.Nr.: DE246119942

Der Partner ist insbesondere nicht zur Anfertigung, Nutzung, Beschaffung und Weitergabe lizenzwidriger Kopien der energy Softwareprodukte berechtigt. Der Partner wird alle Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen auch durch seine Mitarbeiter, Kunden sowie weiteren Endbenutzer der Hersteller-Softwareprodukte zu gewährleisten.

(6) Falls der Partner Drittsoftware über den Hersteller bezieht, verpflichtet sich der Partner, die Drittsoftware nur nach Maßgabe dieses Vertrages und den jeweiligen, aktuellen Lizenzbestimmungen sowie der Update-/Upgrade- und Supportbestimmungen der Drittsoftwareprodukte zu verwenden.

## § 2 Direktgeschäfte

Die energy GmbH behält sich ausdrücklich das Recht zum Abschluss von Direktgeschäften, gleich welcher Handelsstufe, einschließlich Endabnehmer vor. Vermarktungsrechte der energy werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.

## § 3 Hersteller Softwareprodukte

(1) Bei Einsatz der Softwareprodukte auf eigenen Servern des Kunden sind für einen optimalen Betrieb der Hersteller-Softwareprodukte gewisse Hardware Voraussetzungen zu erfüllen, die je nach Projektanforderung variieren können, da sie von diversen Faktoren, wie z. B. Useranzahl, Datenmengen usw. abhängen. Die benötigte Hardware Spezifikation ist in den [Systemvoraussetzungen](#) des Herstellers enthalten und vom Partner zu berücksichtigen.

(2) Die einzelnen Funktionen der energy-Softwareprodukte werden in der Software Dokumentation (Hilfe) und in den jeweils aktuellen Produktinformationen (Hilfe) spezifiziert.

## § 4 Partnerstufe, Preise, Provisionen und Bedingungen

(1) Der Partner ist Vertriebspartner. Er erhält die Provision **ausschließlich** auf die Lizenzpreise, bei Kauf des Neukunden **einmalig**, bei Miete erhält er diese solange der Kunden beim Hersteller Kunde bleibt und die an Ihn gestellten Rechnungen begleicht. Der Partner erhält die Auszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des zu zahlenden Betrages des Kunden auf ein Bankkonto des Herstellers.

(2) Der Partner ist an keinen Mindestumsatz gekoppelt.

(3) Der Hersteller gewährt dem Partner für die vom Partner verkauften energy Softwareprodukte Provision auf Basis der aktuellen Preisliste des Herstellers. Der Partner erhält 30% Rabatt auf die energy Softwareprodukte lt. aktuell gültiger Preisliste.

(4) Der Partner wird den jeweiligen Erwerber der energy Softwareprodukte auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines Update-/Upgrade- und Supportvertrages mit energy hinweisen. Der Abschluss eines Update-/Upgrade- sowie Supportvertrags für gekaufte Softwareprodukte von energy ist verpflichtend.

(5) Dienstleistungen die der Hersteller ausführt werden mit 10% verprovisioniert. Für die Einrichtung von Testumgebungen oder Server zu Demozwecken ist ca. 0,5 Tag Aufwand (inkl. Training der Mitarbeiter des Partners) Seitens energy notwendig. Bei von energy gehosteten Testzugängen wird Betriebssystem (inkl. Webserver), SQL Server von energy gestellt.

(6) Der Partner wird zu jedem Auftrag der zu kaufenden energy Softwareprodukte, den genauen Kundennamen (u.a. mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Auftragsort und dem entsprechenden Hauptansprechpartner) angeben. energy führt die Lieferung der Hersteller-Softwareprodukte schnellstmöglich nach Eingang des schriftlichen Auftrages aus.

Der Partner erhält eine E-Mail mit Lizenzkey und Lizenzdatei, ausgestellt auf den jeweiligen Kunden, zugesandt. Wenn der Kunde Erweiterungen oder Ergänzungen benötigt, welche eine lizenzrechtliche Anpassung bedürfen, teilt der Partner die Erweiterung oder Ergänzung für diesen Kunden mit und bekommt eine E-Mail mit neuem Lizenzkey und neuer Lizenzdatei zugesendet.

### Firmendaten

energy GmbH  
Lohnerhofstr. 2  
D - 78467 Konstanz  
Geschäftsführer Jörg Seidel

### Kontakt

fon: +49 (0) 7531 - 5841640  
fax: +49 (0) 711 - 490761028  
email: [info@quisa.de](mailto:info@quisa.de)  
internet: [www.quisa.de](http://www.quisa.de)

### Bankverbindung

Postbank Stuttgart  
Bankleitzahl: 60010070  
Kontonummer: 7870706  
IBAN: DE33600100700007870706

### Bankverbindung

Commerzbank Singen  
Bankleitzahl: 69240075  
Kontonummer: 441704400  
IBAN: DE16692400750441704400

### Gerichtsstand

Amtsgericht Freiburg i.Br.  
HRB NR.: 705848  
Steuernr.: 65202/30548  
Ust.Id.Nr.: DE246119942

Nach erfolgreichem Versand erhält der Partner die jeweilige Rechnung für diese Lizenz oder Lizenzerweiterung.

(7) Nach Unterschrift des Partnervertrages und dem damit zusammenhängenden Training erhält der Partner ein System des neuesten Softwarerelease der Herstellerprodukte für den nicht kommerziellen Eigeneinsatz in der jeweils aktuellsten deutschen Version zu einem Partnerrabatt in Höhe von 30% auf die aktuell gültigen Listenpreise von energy.

## § 6 Zahlungen

(1) Rückzahlungen an den Partner werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 7 Zusammenarbeit im Vertrieb

(1) Der Partner hat das Recht und unternimmt selbst alle notwendigen Maßnahmen, um Kunden für das Hersteller-Softwareprodukt zu gewinnen. Dazu gehören: Kontaktaufnahme mit dem Kunden, Produktvorführung (ggf. mit einer individuellen Demo-Anwendung, die vom Partner erstellt wird), Beratung und Analyse der Einsatzmöglichkeiten, Abwicklung und Betreuung einer Demo-Installation, Schriftwechsel, Angebotswesen, Auftrags und Vertragsabschluss.

(2) Der Hersteller wird üblicherweise in keine direkten Vertragsbeziehungen mit dem Kunden des Partners treten, es sei denn, der Partner fordert den Hersteller ausdrücklich dazu auf, der Kunde des Partners fordert dieses oder dieser Partnervertrag wird gekündigt.

(3) Stellen der Partner und der Hersteller im Verlauf ihrer Akquisition fest, dass beide dem gleichen Kunden ein Angebot machen oder gemacht haben, soll eine Einigung dahingehend herbeigeführt werden, dass die Partei mit den größeren Erfolgsaussichten, die den ersten Kundenkontakt angebahnt hat, die Akquisition gezielt fortführt.

Dies erfolgt in Abstimmung beider Parteien. Letztlich entscheidet der Kunde, mit wem er den entsprechenden Auftrag abstimmt.

## § 8 Produkt-Updates und -Upgrades und Support

(1) energy leistet den gesamten Support.

(2) Die Wartung umfasst Updates/ Upgrades für die Hersteller-Softwareprodukte und deren Support. Für die Updates/Upgrades und den Support werden 16% des Listenverkaufspreises von energy an den Endkunden jährlich in Rechnung gestellt. Kündigt ein Kunde des Partners den Wartungs- Supportvertrag teilt energy dem Partner diese Kündigung mit, der Kunde erhält kein Update und Support mehr.

(3) Der Endkunde kann Supportleistungen von energy beanspruchen, diese Supportpakete von energy werden zu den normalen Supportzeiten erbracht. Die Supportpakete liegen bei 120,- EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. pro Stunde. Die Supportpakete werden von energy im Abrechnungstakt von 15 Minuten abgerechnet. Ist das Supportpaket verbraucht, können weitere Pakete erworben werden. Es wird von energy stets Support für die jeweils aktuellste, freigegebene Version der energy Softwareprodukte zur Verfügung gestellt.

(4) Vor der offiziellen Auslieferung eines neuen Updates/Upgrades oder einer völlig neuen Version erhält der Partner Beta- und Pre-Release-Versionen der Hersteller-Softwareprodukte, um diese ausführlich zu testen. Der Partner erkennt an, dass diese Hersteller Softwareprodukte **nur** für Evaluations- und Testzwecke eingesetzt werden dürfen und energy keine Verantwortung für eventuell noch in den energy Softwareprodukten vorhandene Fehler übernimmt. Der Partner ist verpflichtet, seine Informationen in das mit Beta Versionen ausgelieferte Prüfprotokoll zu dokumentieren und übermittelt zeitnah (innerhalb von 30 Tagen) seinen Prüfbericht.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit einer neuen Version wird vom Hersteller die Vorversion nicht mehr angeboten. Alle Angebote, auf die noch eine Bindungsfrist zutrifft, werden zu den alten Konditionen abgewickelt, allerdings sieht sich der Hersteller an Angebotsfristen des Partners auf 30 Tage gebunden. Einzelne Angebote können nur dann über diese Bindungsfrist hinausgehen, wenn die angebotsindividuelle Bindungsfrist im Vorfeld schriftlich vereinbart wird. Der Partner wird rechtzeitig vom Hersteller über den Auslieferungszeitpunkt der neuen Version informiert.

### Firmendaten

energy GmbH  
Lohnerhofstr. 2  
D - 78467 Konstanz  
Geschäftsführer Jörg Seidel

### Kontakt

fon: +49 (0) 7531 - 5841640  
fax: +49 (0) 711 - 490761028  
email: [info@quisa.de](mailto:info@quisa.de)  
internet: [www.quisa.de](http://www.quisa.de)

### Bankverbindung

Postbank Stuttgart  
Bankleitzahl: 60010070  
Kontonummer: 7870706  
IBAN:DE33600100700007870706

### Bankverbindung

Commerzbank Singen  
Bankleitzahl: 69240075  
Kontonummer: 441704400  
IBAN:DE16692400750441704400

### Gerichtsstand

Amtsgericht Freiburg i.Br.  
HRB NR.: 705848  
Steuernr.:65202/30548  
Ust.Id.Nr.:DE246119942

Sollte der Partner dennoch nach dem ausgewiesenen Auslieferungszeitpunkt Bestellungen für die alte Softwareversion zu alten Konditionen annehmen, so ist er für mögliche Schäden selbst haftbar.

### § 9 Geheimhaltungsverpflichtung und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte der zwischen ihnen geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Ausgenommen sind gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung. Die Verfolgung von Rechten bleibt unberührt. Auch in diesen Fällen wird die Partei, die eine Offenlegung beabsichtigt, sich so weit wie möglich um Schutzmaßnahmen bemühen. Zu den Betriebsgeheimnissen des Herstellers gehören auch die energy Softwareprodukte, Erfahrungen und technischen Wissens, das dem Partner zugänglich gemacht wird und zu irgendeiner Zeit ihm zur Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt und nach den vorliegenden Bedingungen sonstige vertragsgegenständliche Arbeitsergebnisse und erbrachte Leistungen.

(2) Der Partner darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

(3) Im Übrigen hält der Partner alle Vertragsgegenstände des Herstellers geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte des Herstellers an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren. Der Partner verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm evtl. überlassene Quellcodes der energy Softwareprodukte sowie Dokumentationen – sorgfältig auf, um Missbrauch auszuschließen. Der Partner versichert, alle notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung der Einwilligungserklärungen beim Kunden bzw. Erwerber) geschaffen zu haben, dass der Hersteller die vereinbarten Leistungen ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann.

(4) Der Hersteller beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit der Hersteller Daten der Hard- und Software des Kunden erhält (z.B. bei Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch energy. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsmäßigen Leistungen des Herstellers. Mit diesen personenbezogenen Daten wird der Hersteller nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

(5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(6) Wenn eine Partei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

(7) Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Partei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

### § 10 Gewährleistung, Haftung

Die Gewährleistung, Haftung sowie Rechtsmängelhaftung richten sich nach den aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von energy.

### § 11 Urheberrecht

(1) Die energy Softwareprodukte, Logos und Marken sind urheberrechtlich geschützt. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen energy zu. Der Partner erkennt die Hersteller-Softwareprodukte in jedem Fall als urheberrechtlich geschützt an und wird sich nicht auf einen für Teilbereiche evtl. fehlenden Schutz im Sinne des Urheberrechtsgesetzes berufen.

#### Firmendaten

energy GmbH  
Lohnerhofstr. 2  
D - 78467 Konstanz  
Geschäftsführer Jörg Seidel

#### Kontakt

fon: +49 (0) 7531 - 5841640  
fax: +49 (0) 711 - 490761028  
email: [info@quisa.de](mailto:info@quisa.de)  
internet: [www.quisa.de](http://www.quisa.de)

#### Bankverbindung

Postbank Stuttgart  
Bankleitzahl: 60010070  
Kontonummer: 7870706  
IBAN:DE33600100700007870706

#### Bankverbindung

Commerzbank Singen  
Bankleitzahl: 69240075  
Kontonummer: 441704400  
IBAN:DE16692400750441704400

#### Gerichtsstand

Amtsgericht Freiburg i.Br.  
HRB NR.: 705848  
Steuernr.:65202/30548  
Ust.Id.Nr.:DE246119942

(2) Jede Kopie, der Gebrauch, Vertrieb, Weitergabe, Abänderung und/oder Wiederherstellung des Inhalts der energy Hersteller-Softwareprodukte, die nicht ausdrücklich bewilligt wurde, sind verboten.

(3) Der Partner informiert energy, über jeglichen Verstoß des Copyrights oder der Urheberrechte, die in Verbindung mit energy Hersteller-Softwareprodukten stehen. Alle gesetzlichen Vorschriften des deutschen Urheberrechtes müssen eingehalten werden.

(4) Unabhängig von den allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften erteilt der Hersteller dem Partner mit diesem Vertrag das unentgeltliche, nicht ausschließliche Recht, die entsprechenden energy Softwareprodukte je nach Partnerschaft zu vertreiben und zur Vorführung wiederzugeben. Die energy Softwareprodukte sind und bleiben ausschließliches Eigentum des Herstellers. Der Partner wird nicht Eigentümer der energy Softwareprodukte und erwirbt auch sonst keine, wie immer geartete Rechte – soweit in diesem Vertrag nicht explizit eingeräumt – an diesen.

(5) An den energy Softwareprodukten wird auch durch die Veräußerung an den Endkunden über den Partner das ausdrücklich gestattete Recht des Wiederverkaufs hinausgehend, kein wie auch immer geartetes Recht, eingeräumt oder sonstige Rechtsverhältnisse begründet.

(6) Der Partner wird auf etwaige Verletzungen von Urheber bzw. sonstigen gewerblichen Schutzrechten (insbesondere Lizenzverletzungen) hinsichtlich der energy Softwareprodukte achten sowie eventuelle Verletzungen unverzüglich energy melden.

## § 12 Dauer des Vertrags und Änderungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Parteien in Kraft und ist erstmals zum 31.12. des Folgejahres in dem die Vertragsunterzeichnung stattfand, kündbar. Er verlängert sich nach diesem Zeitraum um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung dieses Vertrags durch eine Partei. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn sich der Partner gegenüber energy geschäftsschädigend verhält
- der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren
- wenn gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen wird
- der Verstoß gegen urheberrechtliche Bestimmungen

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigungserklärung durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch erfolglos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.

(4) Nach Beendigung dieses Vertrags, ist der Partner nicht mehr berechtigt, sich Dritten gegenüber als ein energy Partner auszuweisen, oder den Namen und die Marke des Herstellers im Rahmen seiner Außendarstellung zu verwenden.

(5) Nach Beendigung dieses Vertrags erlischt das Recht des Partners Updates und Patches vom Hersteller zu beziehen. Der Zugang zu vom Hersteller gewährten Programmen wie das CRM wird dem Partner mit der Kündigung entzogen.

## § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform, Teilunwirksamkeit

1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Konstanz am Bodensee. Deutsches Recht ist ausschließlich anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird **ausdrücklich** ausgeschlossen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Es soll dann dasjenige gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Bestimmung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

(3) Dieser Vertrag enthält alle Regelungen, die die Parteien über seinen Gegenstand getroffen haben. Alle vorhergehenden Regelungen über den Vertragsgegenstand verlieren mit diesem Vertrag ihre Gültigkeit. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Von den in diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

**Vertriebspartner: [ @adr\_stamm.name\_firma ]**

[ @adr\_stamm.ort ], 16.10.2014  
[ @adr\_ansp.st\_asp\_anrede.anrede ]  
[ @adr\_ansp.name ], Stempel

**energy GmbH:**

Konstanz, 16.10.2014  
[ @adm\_ins\_user.name ], Stempel

---

---